



Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt
c/o AG Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Vorsitzender:
RiOLG Dr. Christian Hoppe

Geschäftsstelle:
c/o Amtsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 606-6434 oder (03445) 28-2113
Mail: post@richterbund-isa.de

Magdeburg, 07. Februar 2022

Mitgliederinformation

Liebe Mitglieder,

das 3. Jahr der Pandemie ist angebrochen. Nicht nur wir im Landesvorstand hoffen, dass demnächst ein wenig (mehr) Entspannung einsetzt. Folgendes gibt es seit der letzten Mitteilung aus dem Dezember 2021 zu berichten:

Aus dem Landesverband:

Am 19. Januar 2021 fand die erste Vorstandssitzung des Jahres 2022 statt – routiniert in Form einer Videokonferenz. Die Ergebnisse aus dem Ministergespräch des Landesrichterrats und des Gesamtstaatsanwaltsrats vom 08. Dezember 2021 waren zum Teil Thema. Ein Protokoll hierzu liegt dem Vorstand nicht vor.

Aus den Bezirks- und Fachgruppen:

Die **Bezirksgruppe Stendal** wird demnächst – vermutlich im März 2022 – die ursprünglich für den 02. Dezember 2021 vorgesehene und pandemiebedingt verschobene Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstands nachholen. Einzige Kandidatin für die Nachfolge von RiAG a.D. Rainer Mählenhoff ist unser Mitglied Ri'in Maren Primke.

Die **Arbeitsgerichte** werden sich in absehbarer Zeit wegen des Wandels im Arbeitsleben mit neuen interessanten Fragestellungen beschäftigen müssen oder besser beschäftigen dürfen. Die Digitalisierung führt zu neuen, flexiblen Modellen des Arbeitens. Zu diesen modernen Erscheinungsformen zählt das *Crowdworking* und das *Desk Sharing*.

Beim *Crowdworking* werden Aufträge meist über Plattformen breit am Markt angeboten. Wenn Personen solche Aufgaben wiederkehrend übernehmen und daraus zumindest einen Teil ihres Lebensunterhalts bestreiten, stellt sich die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft oder Einord-

nung als arbeitnehmerähnliche Person mit etlichen individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Problemen. Lesenswert hierzu ist die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 1.12.2020 – 9 AZR 102/20 (NZA 2021, 552).

Laut EU-Kommission arbeiten in der Union rund 28 Mio. Menschen für digitale Plattformen. Etwa 90 % der rund 500 in der EU aktiven Plattformen klassifizieren sie als Selbständige – ohne Anspruch auf die sozialen Standards eines Arbeitsverhältnisses wie Mindestlohn oder Urlaub. Die Kommission hält einige für möglicherweise falsch eingeordnet, also für Arbeitnehmer/innen. Die EU-Kommission hat deshalb am 9.12.2021 zwei wichtige Initiativen ergriffen. Sie hat den Entwurf einer Richtlinie vorgelegt, mit der sie die Bedingungen von Plattformarbeit, die in der EU geleistet wird, verbessern will, und Leitlinien zum europäischen Wettbewerbsrecht, die Kollektivvereinbarungen auch für Soloselbständige ermöglichen sollen.

Beim *Desk Sharing* erbringen die Mitarbeiter ihre Tätigkeit auf wechselnden örtlichen Arbeitsplätzen. Regelmäßig werden dafür in einem bestimmten Organisationsbereich weniger Arbeitsplätze vorgehalten als dem Bereich Mitarbeiter zugeordnet sind, so dass sich mehrere Mitarbeiter die vorhandenen Arbeitsplätze „teilen“. Dies wirft etliche, noch nicht geklärte Fragen der betrieblichen Mitbestimmung auf.

Durch das am 18.06.2021 in Kraft getretene Betriebsrätemodernisierungsgesetz soll unter anderem mit Blick auf den zunehmenden Einsatz von *Künstlicher Intelligenz (KI)* in der Arbeitswelt die Möglichkeit, externen Sachverstand in diesem Bereich hinzuzuziehen, verbessert werden. Die Rechte der Betriebsräte sollen gesichert und Rechtsklarheit für die Betriebspartner geschaffen werden.

Das Arbeitsrecht bleibt also spannend!

VPräsLAG Reinhard Engshuber,
Vorsitzender der Fachgruppe der Arbeitsrichterinnen und -richter

Weitere Berichte liegen nicht vor.

Standpunkt (zu DRiZ 1/2022, S. 12 ff.)

In der letzten Ausgabe der DRiZ fand sich ein interessanter Beitrag. Dazu gibt es hier einen Standpunkt:

„Noch einmal: Das ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften gehört abgeschafft!

Hinter dieser Forderung steht eine – vorwiegend politisch geführte – Debatte, die laut dem ehemaligen Generalstaatsanwalt von Brandenburg, Erardo C. Rautenberg, in Deutschland schon über 200 Jahre andauert (ZRP 2016, 38). Sie hat aus verschiedenen Gründen immer wieder Auftrieb erfahren. Zu diesen Gründen gehören in jüngster Zeit neben dem Fall „Range“, der gezeigt hat, wie brisant solche Weisungen in der Praxis sein können, die Entwicklungen im Unionsrecht, vor allem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Ausstellung Europäischer Haftbefehle (NJW 2019, 2145). Aber auch die vergangene Bundestagswahl brachte eine zusätzliche Dynamik in die Debatte über künftige Änderungen der Weisungsbefugnis, da sich die Parteien öffentlichkeitswirksam zur Frage der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften positioniert hatten.

Zu Recht fragt man sich deshalb, wie der aktuelle Stand der Diskussion ist und wo wir mit unserer neuen Bundesregierung stehen. Auf der Suche nach Antworten ist der Verfasser auf ein aktuelles Interview mit Staatssekretär Strasser aus dem Bundesjustizministerium gestoßen. Im Gespräch mit der Deutschen Richterzeitung erläutert Strasser, dass das ministerielle Weisungsrecht an die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung angepasst werden soll, mit dem Ziel, „die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu verbessern“ (DRiZ 2022, 15). Das lässt aufhorchen. Denn angesichts einiger vielversprechender Aussagen im Bundestagswahlkampf hatten sich die Befürworter der Abschaffung des Weisungsrechts sicherlich mehr erhofft. So sprach etwa auch der ehemalige sächsische Justizminister und Bundestagsabgeordnete Jürgen Martens, ein FDP-Parteikollege Strassers, noch im September 2021 von der „Notwendigkeit auch die Arbeit der Staatsanwaltschaften in ihrer Fallbearbeitung schon alleine von der Möglichkeit einer letztlich politisch – und damit sachfremd – motivierten Beeinflussung zu befreien“ (DRiZ 2021, 324). Von dieser Notwendigkeit ist bei Strasser jedoch nicht viel zu spüren, wenn er sich auf die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung beschränkt. Darüber hinaus dürfte es den betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wenig Hoffnung bereiten, wenn man ihnen – nach 200 Jahren Debatte – lediglich verspricht, ihre Unabhängigkeit zu verbessern. Denn weiterhin gilt: Auch ein eingeschränktes Weisungsrecht bleibt ein Weisungsrecht und *ein bisschen* unabhängig genügt nicht.

Die neuen Töne aus dem Bundesjustizministerium klingen daher weniger nach „Fortschritt wagen“ als nach einem politischen „stare decisis“. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesjustizminister sich die Sache noch einmal überlegt und vielleicht auch aus den Reihen der Koalitionäre der im Wahlkampf signalisierte Zuspruch für eine unabhängige Staatsanwaltschaft wieder lauter wird.“

Vielen Dank für diesen Beitrag an unser Vorstandsmitglied Ri Dr. Lorenz Bode, Vertreter der Staatsanwaltschaften.

Besoldung

Wer am 29. November 2021 im aktiven Dienst des Landes Sachsen-Anhalt stand, hat einen Grund aufzuatmen. **Es wird demnächst eine einmalige Sonderzahlung über 1.300 Euro (steuerfrei) geben.** Der diesbezügliche Inhalt der Tarifeinigung von November 2021 wurde damit inhalts-, zeit- und wirkungsgleich für Beamte und Richter übernommen. Das „Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger“ wurde bereits am 27. Januar 2022 beschlossen. Es befindet sich derzeit in der Ausfertigungsphase. Die Auszahlung der Sonderzahlung wird Ende März 2022 erfolgen, um die Steuerfreiheit der Zahlung zu gewährleisten. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde der Landesverband nicht beteiligt. Unser im Landesvorstand zuständiger Referent für Besoldungsfragen hatte sich gegenüber der Arbeitsebene des Finanzministeriums in der Vergangenheit aber entsprechend eingebracht. Über die Übernahme der weiteren Aspekte der Tarifeinigung vom November 2021 (2,8 % Tarifsteigerung ab Dezember 2022) für Beamte und Richter wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Jedoch gibt es auch hier bereits positive Signale aus dem Finanzministerium.

Hinsichtlich des **Lohnsteuerabzugs betreffend Nachzahlungen** aufgrund des „Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ (Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung vom Mai 2020) gab es verschiedentlich Irritationen. In diesem Zusammenhang hat die Bezügestelle ein Informationsblatt herausgegeben, das unter

https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Steuer/Bezeugeverwaltung/Informationsblatt_Versteuerung_Nachzahlung.pdf

abgerufen werden kann.

Auf §§ 38, 39b Abs. 3 Sätze 1 bis 9 EStG sowie Lohnsteuer-Richtlinie R 39b.2 wird hingewiesen. Ein nach Ansicht des Arbeitnehmers zu hoher Lohnsteuereinbehalt ist gegenüber dem Finanzamt auf dem Finanzrechtsweg und nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen (*Krüger*, in Schmidt, EStG, 40. Aufl. 2021, § 38, Rn. 21 m.N.).

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 hatte der Landesverband das Finanzministerium auf die im Ländervergleich **unterdurchschnittliche Besoldung** von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten **im Eingangsamtsamt in Sachsen-Anhalt** aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten. Hierzu liegt mittlerweile leider eine negative Rückantwort des Finanzministeriums vor. Da Sachsen-Anhalt Berufsanfänger im richterlichen/staatsanwaltlichen Dienst im Ländervergleich jedoch am drittschlechtesten besoldet – ein Umstand, der selbst vom Finanzminister zugestanden wird – wird der Landesverband dieses Thema keinesfalls auf sich beruhen lassen. Unser Schreiben und das Antwortschreiben des Ministers der Finanzen vom 03. Februar 2022 sind als **Anlage** beigefügt. Wo Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich steht, ist „DRB Aktuell“ Ausgabe 1/2022 zu entnehmen.

Vielen Dank an unser Vorstandsmitglied RiFG Harald Simböck.

Vorankündigung

Mitte März 2022 wird Frau Justizministerin Franziska Weidinger an einer Sitzung des Landesvorstands in Magdeburg teilnehmen. Sie hat unsere Einladung gerne angenommen und nutzt die Gelegenheit, sich zu ihrer bisherigen Arbeit zu äußern. Die Mitglieder des Landesvorstands freuen sich sehr und sind gespannt. Zugleich wollen wir unsere Sicht der Dinge schildern, weil wir uns um die Justiz des Landes nach wie vor sorgen. Themen werden u.a. konkrete Schritte zur Digitalisierung und Fragen der Nachwuchsgewinnung sein.

Der Vorstand gibt allen Mitglieder die Gelegenheit, weitere Themenvorschläge für das auf rd. 90 Minuten angesetzte Gespräch per Mail an post@richterbund-lsa.de oder telefonisch an den Landesvorsitzenden **bis zum 7. März 2022** mitzuteilen. Vertraulichkeit ist auf Wunsch gewährleistet.

Der Landesvorstand